

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **29**

Ausgabetag **06.07.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
203	03.07.18	a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	452 – 453
204	27.06.18	b) Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegis- terauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG und Melderegisterrauskünften nach § 42 BMG	454
205	27.06.18	c) Hinweis auf das Widerspruchsrecht gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	455
206	29.06.18	d) Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	456 – 461

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

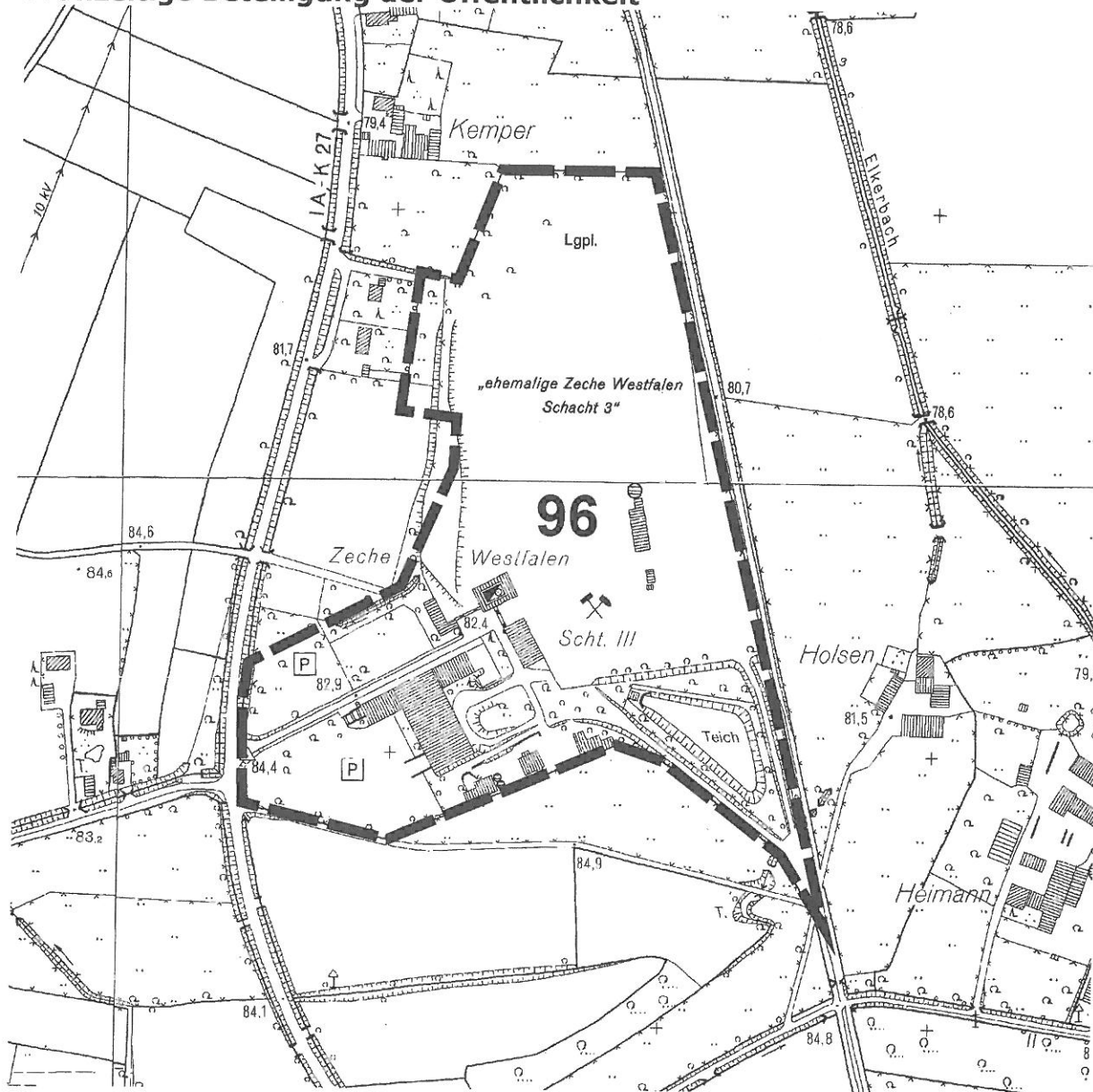
Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
207	06.07.18	a) Öffentliche Ausschreibung zur Gewährleistung einer bürgerfreundlichen KFZ-Zulassung	462
208	03.07.18	b) Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	463
209	27.06.18	c) Öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte Ahlen und Warendorf sowie für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023	464
210	27.06.18	d) Öffentliche Bekanntmachungen von Verwaltungsentscheidungen	465 – 472

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 19.06.2018 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ in Form eines Aushangs beschlossen.

Der circa 11,7 Hektar große räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ umfasst mit den Flurstücken 72, 73, 335 bis 338 und 341 bis 344, Flur 103, Gemarkung Ahlen, das ehemalige Betriebsgelände von Schacht III des Bergwerks Westfalen und wird wie folgt grob umgrenzt:

Im Nord-Westen: durch die rückwärtige Grenze des Grundstücks Guissener Str. 343,
im Osten: durch den Zechenbahnradweg,

im Süden: durch die Abpflanzungen zu den Ackerflächen der Flurstücke 339 und 81,
im Westen: durch die Guissener Straße, die südliche Grenze des Flurstücks 334 und die westlichen Grenzen der Flurstücke 338 und 344.

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Schacht III“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf dem Gelände des ehemaligen Schachtes III des Bergwerks Westfalen an der Guissener Straße (K 28) geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

16.07.2018 bis einschließlich 16.08.2018

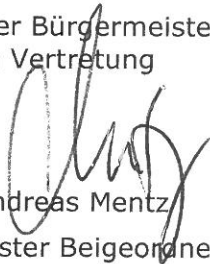
bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit möglichst schriftlich oder mündlich oder zur Niederschrift Äußerungen vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

59227 Ahlen, 03.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung



Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG und Melderegisterauskünften nach § 42 BMG.

1. Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, die Tatsache, dass eine Person verstorben ist sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Weiterhin regelt § 50 Abs. 2 BMG, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Zusätzlich zu den bereits Eingangs angeführten Daten darf hier zusätzlich der Tag und die Art des Ereignisses mitgeteilt werden.
3. Der § 50 Abs. 3 BMG befasst sich mit der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern. Hier dürfen ebenfalls **nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung** der Betroffenen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gemäß § 42 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch regelmäßig, Daten ihrer Mitglieder übermitteln, nach § 42 Abs. 2 auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Auf das Recht des Widerspruchs gegen eine Weitergabe der Daten bei Fällen der Nr. 1 und der Nr. 4 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen. Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Datenweitergabe in den Fällen der Nrn. 2 und 3 nur erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat. Eine solche Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen zurückgenommen werden.

Hinweis zu der Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen an den Bürgermeister einer Gemeinde oder dessen Beauftragten:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Auskunft in Sinne des § 50 Abs. 2 BMG, sondern vielmehr um Weitergabe von Daten gem. § 37 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BMG. Danach dürfen diese Daten ohne vorherige Einwilligung innerhalb der Gemeinde weitergegeben werden, wenn die Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Ahlen, den 27.06.2018

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung von Personen, die im folgenden Jahr volljährig werden, durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV) nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen.

Ahlen, den 27.06.2018

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Widmungen von Straßen und Plätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Ahlen stehenden Straßen, dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. Widmung zur Gemeindestraße mit uneingeschränkter Benutzung

- 1a) „Im versunkenen Garten“,
von der „Rolandstraße“ bis zum Lärmschutzwall
Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstück 463
- 1b) „Willdrups Hoff“,
von „In der Waldklausen“, bis „Im versunkenen Garten“
Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstück 458
- 1c) „In der Waldklausen“,
vom „Im versunkenen Garten“ bis zum Lärmschutzwall
Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstück 464
- 1d) „Werseae“,
von der Abzweigung „Kapellenstraße“ bis Ausbauende
Gemarkung Ahlen, Flur 2, Flurstücke 1466, 1467, 1472
- 1e) „Marsweg“
Zwischen „Südberg“ und „Keplerstraße“
Gemarkung Ahlen, Flur 29, Flurstück 96
- 1f) „Sternstraße“
Vom „Marsweg“ westlich bis zur Durchfahrtssperre bei Hausnummer 16/17
Gemarkung Ahlen, Flur 29, Flurstücke 1044, 1051
- 1g) „August-Kirchner-Straße“
Vom Europakreisel bis zur Wersebrücke
Gemarkung Ahlen, Flur 29, Flurstück 358
Gemarkung Ahlen, Flur 32, Flurstück 583 teilweise – die Flächen des Geh- und Radweges von der Wittekindstraße bis zur Wersebrücke

2. Widmung zur sonstigen öffentlichen Straße als Fuß- und Radweg

- 2a) „Werseae“
Fuß- und Radweg zwischen „Werseae“ und „Paul-Lincke-Str.“
Gemarkung Ahlen, Flur 2, Flurstück 1481
- 2b) „Dornbreite“
Fuß- und Radweg zwischen „Im versunkenen Garten“ und „Dorn-
breite“
Gemarkung Vorhelm, Flur 8, Flurstück 463 - teilweise

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen dargestellt sind. Der Übersichtspläne sind Bestandteile dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Ahlen, den 29.06.2018

Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Anlage 1

Maßstab 1: 1500


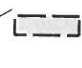
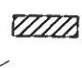

- 1. uneingeschränkte Widmungen
- 2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
- 3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
- 4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)

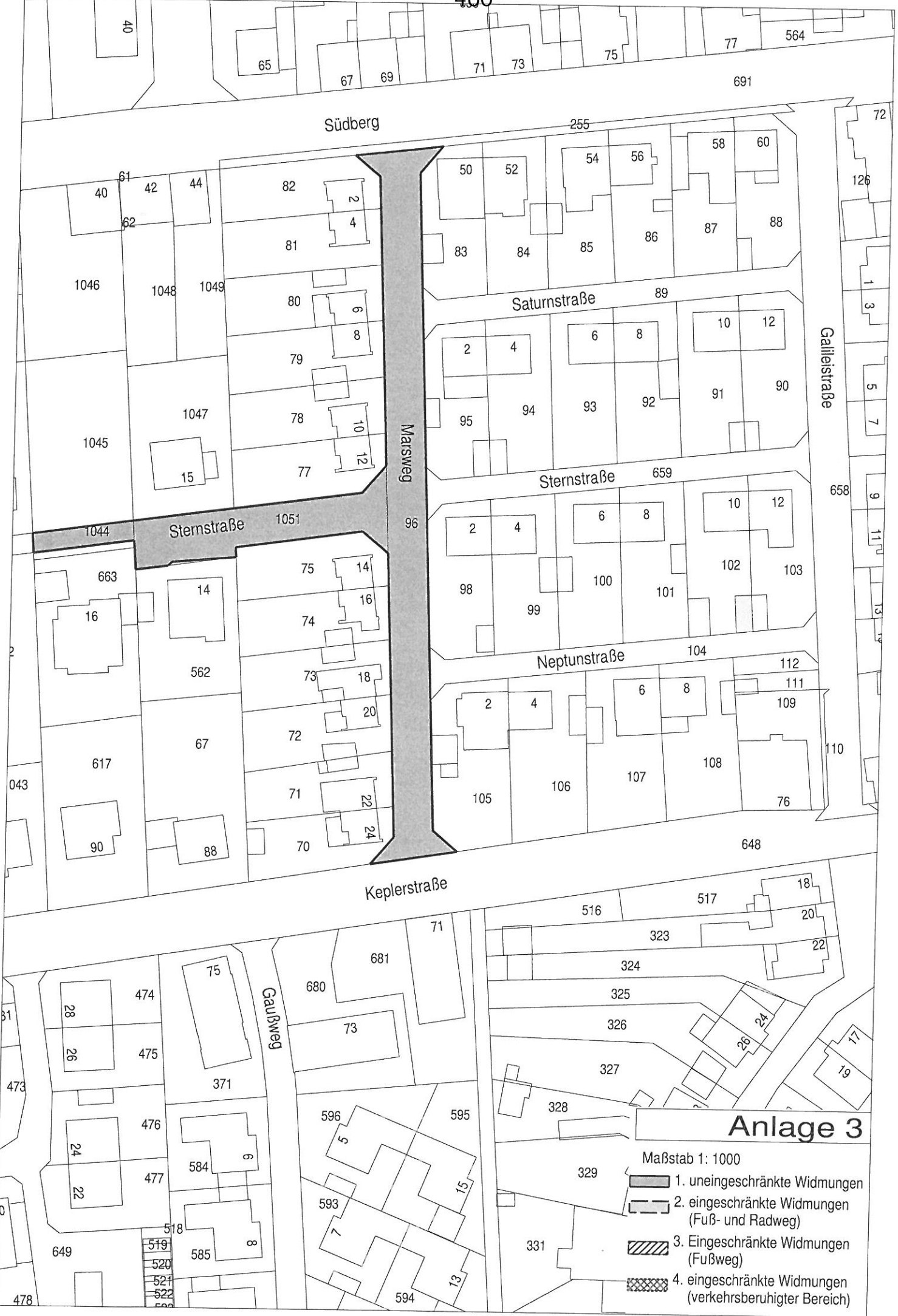




Anlage 2



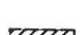
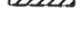
Maßstab 1: 1000

-  1. uneingeschränkte Widmungen
-  2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
-  3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
-  4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)



Anlage 3

Maßstab 1: 1000

-  1. uneingeschränkte Widmungen
-  2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
-  3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
-  4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)

Anlage 4

Maßstab 1 : 2000

- 1. uneingeschränkte Widmungen
- 2. eingeschränkte Widmungen (Fuß- und Radweg)
- 3. Eingeschränkte Widmungen (Fußweg)
- 4. eingeschränkte Widmungen (verkehrsberuhigter Bereich)



Öffentliche Ausschreibung

Zur Gewährleistung einer bürgerfreundlichen KFZ-Zulassung und zur Beschleunigung des behördlichen Verfahrens vermietet der Kreis Warendorf zum 01.11.2018 in der Zulassungsstelle für Kraftfahrzeuge im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, für die Dauer von zwei Jahren einen Raum mit einer Größe von ca. 16,5 m² für die Herstellung und den Vertrieb von Kraftfahrzeugkennzeichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 16.07.2018 beim Kreis Warendorf – Amt für Hochbau und Immobilienmanagement-, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Tel. 02581/532331 angefordert werden.

Die Angebote sind bis zum 15.08.2018 beim Kreis Warendorf einzureichen.

Warendorf, den 06.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf, Amt 63 - Immissionsschutz
Aktenzeichen 63-41050/2017

48231 Warendorf, den 03.07.2018

Die Pries Bioenergie GbR, Twillingen 2, 48336 Sassenberg, hat am 13.10.2017 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Genehmigung einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Füchtorf, Flur 158, Flurstück 87 vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 26.02.2018 und 22.05.2018 ergänzt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren BHKW, einer stationären automatischen Fackelanlage und eines Fahrsilos, die Leistungserhöhung und Änderung des vorhandenen BHKW und Erhöhung der Inputstoffmengen und der Rohgaskapazität. Die Anlage soll zukünftig flexibel mit einer Leistung von 1.152 kW Feuerungswärmeleistung betrieben werden können.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung einer bereits bestehenden vormals baurechtlich genehmigten Biogasanlage. Die geplante Neuversiegelung von 388 m² wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die geplanten Maßnahmen werden auf dem Betriebsgelände und auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Die Anlage wird zusätzlich zum Schutz für umliegende Gewässer mit einer Einwallung (Errichtung Erdwall/ Toranlage) versehen. Durch die Einhausung des BHKW in einem Container bzw. in einem BHKW-Gebäude, werden die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen minimiert.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gemäß Anlage 3 des UVPG betrachteten Schutzgüter gegeben sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reckermann

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendschöffengerichte Ahlen und Warendorf sowie für die Jugendstrafkammer des Landgerichtes Münster für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023 aufgestellt.

Die Vorschlagslisten liegen in der Zeit vom 16.07.2018 bis 25.07.2018 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Kreishaus, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Zimmer D 1.117, zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unter der o.a. Anschrift schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

Warendorf, den 27.06.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Im Auftrag

Brigitte Klausmeier

Jugenddezernentin

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Hasan Karabulut

letzte bekannte Anschrift: **Förderweg 10, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **27.06.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/46/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.06.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Roman Regitko

letzte bekannte Anschrift: **Hauptstr. 15, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **27.06.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/47/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 27.06.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Selim Kör

letzte bekannte Anschrift: **Auf der Brede 14, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **29.06.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/48/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.06.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Wolfgang Karl Klos

letzte bekannte Anschrift: **Nordkamp 4, 59302 Oelde**
mit Schreiben vom : **29.06.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/49/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.06.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Mirko Papasikas

letzte bekannte Anschrift: **Lütkeweg 48, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.06.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/50/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.06.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Valentin-Marian Boboc

letzte bekannte Anschrift: **Am Stockpiper 26, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.06.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/51/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.06.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Zahit Kamberi, zuletzt wohnhaft in Frankfurter Straße 95 A 65779 Kelkheim (Taunus) mit Schreiben vom 28.06.2018, Aktenzeichen 3120/455878 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 16, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Volkan Kivrak, zuletzt wohnhaft in Südberg 42 59229 Ahlen mit Schreiben vom 04.07.2018, Aktenzeichen 3913/515668 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Firat Yücel, zuletzt wohnhaft in Alte Beckumer Str. 44 59229 Ahlen mit Schreiben vom 04.07.2018, Aktenzeichen 3910/285018 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.14, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Krystian Barwicki, zuletzt wohnhaft in Ahlener Straße 10 59269 Beckum mit Schreiben vom 21.06.2018, Aktenzeichen 3200/68690 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 219, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Larisa Schulz, zuletzt wohnhaft in Graf-Galen-Straße 51 59269 Beckum mit Schreiben vom 17.05.2018, Aktenzeichen 3200/81220 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 209, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat